



Beitrittserklärung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

PERSONENDATEN (Druckbuchstaben)

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	Hausnummer:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	Mobiltelefon:	_____
E-Mail:	_____		
Geburtsdatum:	_____	Familienstand:	_____
Besonderheiten: (bspw. Erkrankungen)	_____		
IBAN-Nummer:	_____		

(Die IBAN zählt zur Buchungsfeststellung, falls eine andere Person bezahlt, den Namen eintragen)

MITGLIEDSBEITRAG

Zahlungsweise (zutreffendes bitte ankreuzen): SEPA-Lastschriftinzug: Überweisung: Barzahlung:

<input type="checkbox"/> Aktiv <input type="checkbox"/> Passiv	Aktiver Beitrag	Passiver Beitrag
<input type="checkbox"/> Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	10,00 EUR – monatlich	25,00 EUR – jährlich
<input type="checkbox"/> Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr	5,00 EUR – monatlich	15,00 EUR – jährlich
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderte Menschen ab 50%	5,00 EUR – monatlich	15,00 EUR – jährlich
<input type="checkbox"/> Rentner & Pensionäre	5,00 EUR – monatlich	15,00 EUR – jährlich
<input type="checkbox"/> Ehrenmitglieder		-frei-
<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren		-frei-

ANNERKENNUNG

- Ich erkenne die Satzung, Beitrags- & Häsordnung des Vereins Sternenberg Dämonen Altschweier e.V. in vollem Umfang an.
- Für Unfälle während Vereinsveranstaltungen oder –teilnahmen wird keine Haftung übernommen.
- Fotos, die während Vereinsveranstaltungen gemacht werden und alle dazugehörigen Rechte gehören dem Verein, auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.
- Ich bin einverstanden, dass Bilder von mir öffentlich auf der Homepage und in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden, hierzu gehören Facebook, YouTube, Twitter, usw.
- Ich akzeptiere, dass der Verein nach §28 Abs.1 Nr.1 BDSG persönliche Daten im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verwaltung erhebt und verarbeitet.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vorher schriftlich möglich. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

EINVERSTÄNDNIS

Mit dieser Erklärung trete ich dem Verein bei. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen. Das JuSchG wird anerkannt, akzeptiert und respektiert.

Ort, Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen: zusätzlich Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Bankverbindung
Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Vorstandschaft
1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz



SEPA-Lastschriftmandat

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79ZZZ00001616313

Hiermit ermächtige ich **Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.** den Mitgliedsbeitrag wiederkehrend bis zur Kündigung der Mitgliedschaft von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.** von meinem Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Man kann innerhalb 6-8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bestimmungen.

Name des Kontoinhabers: _____ Tag der Abbuchung
Kontonummer / IBAN: _____ zum 1. des Monats
Bankleitzahl/BIC: _____ zum 15. des Monats
Kreditinstitut: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____ Name des Kontoinhabers (Druckbuchstaben) _____

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

Probejahr Beginn: _____ Probejahr Ende: _____
Aufnahme am: _____ Austritt am: _____

Unterschrift 1. Vorstand: _____

Unterschrift 2. Vorstand: _____

Unterschrift Schriftführer: _____

Ausgehändigte Dokumente:

- per Mail per Post persönlich download
- Beitragsordnung
 Häsordnung
 Vereinssatzung
 Auszug aus dem JuSchG
 Kopie der Beitrittserklärung

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung
Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschaff
1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz



Beitragsordnung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

I. Grundlage

Grundlage für diese Regelung ist §§6-8 der Vereinssatzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlagen für finanzielle Ausstattung des Vereins, ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundlegend geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachzukommen, nur so kann der Verein seine Aufgaben und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern aufkommen.

III. Beiträge

Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zahlen 10 Euro monatlich.

Passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zahlen 25 Euro jährlich.

Aktive Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr zahlen 5 Euro monatlich.

Passive Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr zahlen 15 Euro jährlich.

Aktive Rentner und Pensionäre zahlen 5 Euro monatlich.

Passive Rentner und Pensionäre zahlen 15 Euro jährlich.

Schwerbehinderte ab 50% zahlen aktiv 5 EUR monatlich.

Schwerbehinderte ab 50% zahlen passiv 15 EUR jährlich.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Alle Beiträge werden auf das Vereinskonto eingezahlt.

Die Zahlung der Beiträge werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Bareinzahlung vorgenommen.

Bußgelder werden in die Vereinskasse bzw. auf das Vereinskonto eingezahlt.

IV. Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Fasst diese Versammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die jetzige Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.

Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen, Punkt der Tagesordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen!

Werden diese Änderungen nicht mitgeteilt, werden die entstehenden Kosten dem Vereinsmitglied zu Lasten gelegt!

Dem Verein können daraus keine Nachteile entstehen!

V. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vorher schriftlich möglich. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und damit auch die Pflicht zu Beitragszahlung.

VI. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung
Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschaft
1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz



Häßordnung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

I. Jeder Hästräger ist verpflichtet, sein Häs vollständig, sorgfältig und in sauberem Zustand zu tragen.

II. Das Häs

a. Zum Häs gehören beim Umzug

1. Häßhose
2. Häßjacke
3. Holzmaske
4. Passende Schuhe
5. Handschuhe

b. Zu tragende Kleidungsstücke bei Hallenveranstaltungen

1. Häshose (bei passiv Jeans)
2. Vereins Oberbekleidung

III. Die Holzmaske ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln!

Verlust oder Beschädigung müssen Umgehend dem 1. Oder 2. Vorstand gemeldet bzw. angezeigt werden und auf eigene Kosten repariert werden.

Es darf keine selbstständige Reparatur durchgeführt werden!

IV. Die Maske ist von Beginn bis zum Ende des Umzuges zu tragen!

Ausnahmen hiervon (z.B. Erkältung) sind mit dem 1. Oder 2. Vorstand abzuklären

V. Teilnahme an Veranstaltungen

- a. Nimmt der Verein an einem Umzug oder einer Hallenveranstaltung teil, sind die Hästräger verpflichtet daran teilzunehmen, ist jedoch die Teilnahme nicht möglich so muss man sich bei dem 1. Oder 2. Vorstand abmelden!
- b. Erscheint ein Hästräger nicht Vorschriftsgemäß (siehe Punkt II) so kann dieser vom 1. Oder 2. Vorstand mit einem Bußgeld in Höhe von 5 Euro verwarnt werden, dieses Verwarngeld fließt in die Vereinskasse ein.

VI. Veranstaltungsbesuch im Häs

Um im Häs eine Veranstaltung zu besuchen, ist es Pflicht, eine Gruppe von mindestens 2 Vereinsmitglieder zu sein.

VII. Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur am Umzug teilnehmen, wenn mindestens 1 Erziehungsberechtigter oder Vormund (volljähriges Vereinsmitglied das die Verantwortung übernimmt) teilnimmt.

Die Teilnahme an Hallenveranstaltungen sind ab 16 Jahren gestattet.

VIII. Ansehen des Vereins

Um das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, sollte das trinken von Alkohol nicht übertrieben werden!

Der Drogenmissbrauch jeglicher Art ist striktest untersagt und kann mit Bußgeldern bis zu 50 Euro geahndet werden, dieses Bußgeld fließt in die Vereinskasse ein!

IX. Arzneimittel

Arzneimittel jeglicher Art solange Medizinisch Erforderlich sind mitzuführen und mindestens ein Vereinsmitglied ist in Kenntnis zu setzen wo sie dieses im Notfall findet!

Die Häsordnung gilt ab dem 12.03.2023 und ist bis auf Widerruf gültig!

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschaft

1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz



Auszug aus Jugendschutzgesetz

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

Altschweier, 12.03.2023

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe

und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschafft

1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz



Vereinsatzung

Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.

- Rößbühlstraße 57, 77830 Bühlertal | info@sternenberg-daemonen.de -

§ 1 Vereinsregister

Der Verein (Narrenzunft) führt den Namen „Sternenberg Dämonen Altschweier“ er soll in das Vereinsregister durch das Amtsgericht (Registergericht) Mannheim eingetragen werden. Ab Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ die Narrenzunft hat ihren Sitz in Altschweier.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Narrenzunft „Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des heimatlichen Fastnachtsbrauchtums in und außerhalb von Altschweier.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Einführung eigener Masken und Narrenkleider
- 2) Teilnahme an Fastnachtsveranstaltungen und - Umzügen
- 3) Mithilfe bei der Beschaffung von Narrenkleidern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Politische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb der Narrenzunft Sternenberg Dämonen Altschweier nicht angestrebt werden.

§ 3 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied

Die Narrenzunft Sternbergdämonen Altschweier kann Mitglied in mehreren übergeordneten Dachverbänden, Organisationen oder Vereinen sein.

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung
Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschafft
1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Narrenzunft kann jede männliche oder weibliche Person werden entweder als aktiv (Häs und Maskenträger) oder passiv (Förderer).
2. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zum Beitritt in die Narrenzunft die Unterschrift und die Mitgliedschaft als passives Mitglied des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt formlos auf schriftlichem Weg. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Es beinhaltet ein Probejahr, und nach diesem wird in einer Mitgliederversammlung über eine Aufnahme als aktives Mitglied abgestimmt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Eine Ablehnung muss nicht Begründet werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen der Narrenzunft Sternenbergdämonen Altschweier e.V.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Austritt, welcher bei dem (r) Schriftführer (in) in Schriftform zu erfolgen hat.
 - b) Durch Ausschluss aus der Narrenzunft (jedoch spätestens nach zweiter erfolgloser, schriftlicher Abmahnung, fristlos!)
 - c) Durch Tod des Mitgliedes
 - d) Durch Auflösung der Narrenzunft

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Nach zweimaligem, erfolglosem, schriftlichen abmahnen des Mitglieds ist der fristlose Ausschluss aus der Narrenzunft unumgänglich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht durch eine Mitgliederversammlung zu. Dies gilt jedoch nicht bei schweren oder mehrmaligen Verstößen gegen die Satzung des Vereins. Hierunter fällt auch der folgende Aspekt, wie: „Zu widerhandlung gegen die Anweisungen des 1. oder 2. Vorstandes oder eines anderen Vorstandsmitglieds der Narrenzunft“

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann Personen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, wenn sich diese in hervorragender und alleigennütziger Weise um die Narrenzunft verdient gemacht haben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Zur Neufestsetzung durch die Hauptversammlung genügt es einer einfachen Mehrheit.

§ 9 Organe

Die Organe der Narrenzunft sind

- a) Die Mitgliederversammlung (Ordentlich und außerordentliche Generalversammlungen)
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

- a) Die Ordentliche Hauptversammlung
 1. Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen.
 2. Zu der Hauptversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.
 3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss aufgestellt. Sie sollte dem Bericht des ersten Vorsitzenden, Bericht des Kassierers, Bericht des Schriftführers/in sowie die Entlastung des Vorstandes enthalten.
 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind, Dringlichkeitsanträge die den Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
 5. Die Hauptversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 7. Über den Verlauf der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 8. Die nach dieser Satzung durchführenden Wahlen werden von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
 9. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist geheim abzustimmen.

- b) Die Außerordentliche Hauptversammlung Sie findet statt:
1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Narrenzunft und mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich halten.
 2. Wenn die Einberufung für mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
 3. Sie muss mindestens binnen eines Monats einberufen werden. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 11 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:
 - a) Dem 1 Vorsitzender
 - b) Dem 2 Vorsitzenden
 - c) Dem Kassierer
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Bis zu 3 weiteren Beisitzer
2. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Ausschuss ist mindestens alle zwei Monate vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Eine Ausschusssitzung kann von dem ersten Vorsitzenden öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden.
6. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so wird der mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrücken, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist kein entsprechender Nachfolger vorhanden, so kann der Ausschuss durch Zuwahl ein Mitglied bestimmen. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu Wählen hat.
8. Der Ausschuss ist Ehrenamtlich tätig.
9. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Diese sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der Stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassierer/in
4. Der/die Schriftführerin

Der 1 Vorsitzende und die übrigen 3 Mitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie Vertreten den Verein Gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1 Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in vertreten gemeinsam.

§ 13 Allgemeine Verwaltung

Der 1 Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2 Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, die Pflicht, Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Sitzung festzusetzen. Der Narrenzunft Ausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung Sorge zu tragen. Der Ausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Wählbarkeit ab dem 16. Lebensjahres mit Zustimmung eines Elternteils.
2. Anwesenheit bei Brauchtumsveranstaltungen.
3. Mitwirkung bei eigenen Vereinsveranstaltungen.
4. Weitere Punkte werden nach der Abnahme dieser Satzung in einer internen Satzung ergänzt.

§ 15 Rückkaufsrecht

1. Bei Austritt freiwillig oder durch Beschluss bei einer Mitgliederversammlung hat die Narrenzunft auf die Maske, Häs und sämtliche Kleidungsstücke die das Vereinselement aufgedruckt haben das Vorkaufsrecht.
2. Die jeweiligen Stücke werden durch Begutachtung des Ausschusses je nach Zustand und Abnutzung vergütet oder an ein Neumitglied weitervermittelt.
3. Es wird den ausscheidenden Mitgliedern untersagt nach Austritt die Maske und Kleidungsstücke mit Vereinsaufdruck öffentlich zu tragen.
4. Die Zunft Aufnäher auf dem Häs müssen nach Austritt aus der Zunft zurückgegeben werden.

§ 16 Auflösung der Narrenzunft

1. Das Vermögen der Narrenzunft umfasst den gesamten Besitz derselben. Die Auflösung der Narrenzunft kann bei einer Versammlung beschlossen werden, in der mindestens 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind. Ist die Versammlung nicht Beschlussfähig, weil weniger als 4/5 der Mitglieder erschienen sind, ist innerhalb von einer Frist von 3 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist in jedem Fall eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Pallium e.V. Bühl“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

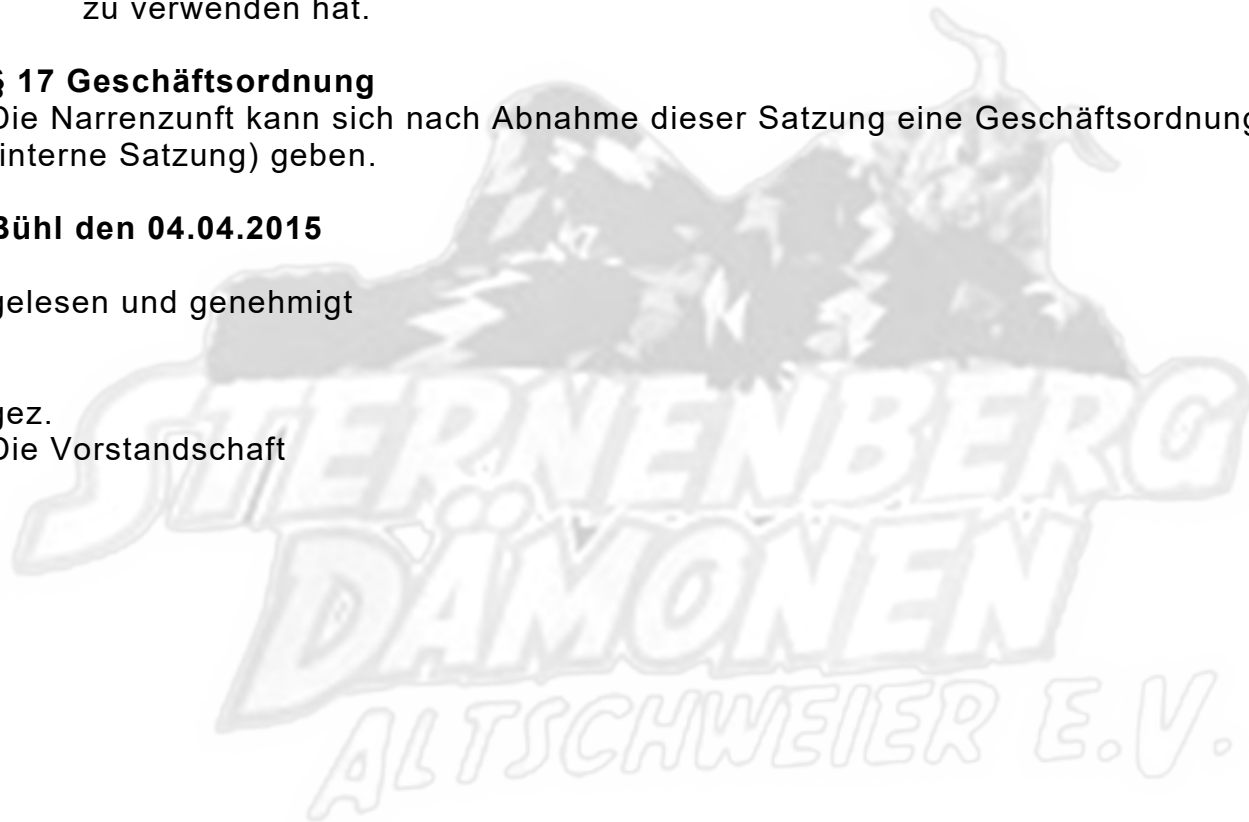
§ 17 Geschäftsordnung

Die Narrenzunft kann sich nach Abnahme dieser Satzung eine Geschäftsordnung (interne Satzung) geben.

Bühl den 04.04.2015

gelesen und genehmigt

gez.
Die Vorstandschaft



Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR700932

Bankverbindung
Sternenberg Dämonen Altschweier e.V.
IBAN: DE22 6625 1434 0000 5190 82
BIC: SOLADES1BHL

Finanzamt: Baden-Baden
Steuernummer: 36066/46181

Vorstandschaft
1. Vorstand: Marcus Heitz
2. Vorstand: Marco Schwarz